

Az.: 3-4643.17-3/05-2020

Stuttgart, den 15.10.2020

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg - Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 05/2020

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Philippsburg (KKP) die Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV zur Beseitigung von festen Stoffen auf der Deponie Hamberg unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids. Die Freigabe bezieht sich auf feste Stoffe, die folgenden Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können:
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

2. Für die Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 oder 10 StrlSchV und in Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird.
3. Auf den Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV kann verzichtet werden, wenn die freizugebenden Stoffe, wie in der P-BAW-130 geregelt, so verpackt werden, dass eine Kontamination von Personen auszuschließen ist.
4. Der vorliegende Bescheid E05-2020 darf ab dem 01.01.2021 genutzt werden. Er tritt am 30.06.2023 außer Kraft, sofern dem Umweltministerium bis zu diesem Zeitpunkt keine aktualisierte Annahmeerklärung vorgelegt wurde. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Bescheid Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006, geändert mit 1. Änderungsbescheid vom 03.12.2008, geändert mit 2. Änderungsbescheid vom 21.06.2010, geändert mit 3. Änderungsbescheid vom 05.04.2011, geändert mit 4. Änderungsbescheid vom 15.07.2011, geändert mit 5. Änderungsbescheid vom 08.08.2011, mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 01/2006 beim UM angemeldeter Chargen außer Kraft.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnKK vom 27.07.2020 - KKPD3027000
- Bescheid des Landratsamtes Enzkreis vom 03.06.2020,
- E-Mail des RP Karlsruhe vom 01.10.2020 zur Herstellung des Einvernehmens
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 24.08.2020, MAN-ETS3-20-585

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Antragstellerin hat bei einer Chargenanmeldung für die unter Abschnitt A genannte Deponie zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß Anlage 8 Teil C Nr. 3 StrlSchV auch weiterhin eingehalten sind. Das Ergebnis ist dem UM im Rahmen der Losanmeldung mitzuteilen. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an die Deponie Hamberg abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das betreffende Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt.
2. Die Betriebsanweisung P-BAW-130 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach Teil 2 Kapitel 3 StrlSchV“) und der mitgeltenden Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zulassung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung KKP.
3. Die Handlungsanleitung des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg vom 04.08.2015 ist zu beachten.
4. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Beseitigung der betroffenen Stoffe erfolgen.
5. Die Anlieferung eines Entsorgungsloses ist dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen.
6. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nummer 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
7. Alle drei Jahre, spätestens zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2023, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 2 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige An-

passungen sind nach Nebenbestimmung 2 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.

8. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen, wenn die Beseitigung nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe zur Beseitigung ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 27.07.2020 hat die Antragstellerin beim UM einen Antrag zur Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV für KKP gestellt. Der Bescheid ersetzt antragsgemäß den Bescheid E 01/2006. Da die Annahmeerklärung des Landratsamtes Enzkreis vom 30.06.2020 bis zum 30.06.2023 befristet ist, wird die Gültigkeit des Bescheids E 05 2020 ab dem 30.06.2023 unter den Vorbehalt gestellt, dass bis zu diesem Datum eine überarbeitete Annahmeerklärung vorgelegt wird.

Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 03.08.2020 beauftragt und kommt in

ihrer Stellungnahme vom 24.08.2020 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 36 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe mit den genannten Abfallschlüsseln eingehalten wird.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 8 oder 10 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV gelten, verbindlich fest. Dabei gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann sofern für jede einzelne Charge nach den in der P-BAW-130 genannten Vorgehen nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird. Gemäß den hierbei zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der P-BAW-130 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 05.10.2020 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 8 oder 10 StrlSchV (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der

Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt.

Nach den Kontrollen wird für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen. Für KKP ist diese Aufgabe dem Strahlenschutzbeauftragten Entsorgung (SSB-7) übertragen.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen, die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET und die Ergebnisse der fortlaufenden Bilanzierung.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 8 oder 10 StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der P-BAW-130, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können und die zur Beseitigung durch Ablieferung an die im Abschnitt A genannte Deponie Hamberg vorgesehen sind, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

2. Gemäß § 36 Abs. 3 StrlSchV kann bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung der Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV entfallen, wenn durch eine geeignete Verpackung der freizugebenden Stoffe auszuschließen ist, dass Personen im Zuge der weiteren Handhabung der Abfälle kontaminiert werden können. Das Vorgehen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Randbedingung bei Inanspruchnahme der Regelung des § 36 Abs. 3 StrlSchV im Einzelfall ist in der P-BAW-130 dargestellt. Die Unversehrtheit und Eignung der Verpackung wird im Rahmen der

Kontrolle angemeldeter Chargen von der TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 1) überprüft.

3. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an die Deponie Hamberg abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das konkrete Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt (siehe Nebenbestimmung 1). Diese wird erteilt, wenn die losspezifische Annahmeerklärung des Betreibers der Deponie Hamberg vorliegt, die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges bestätigt wurde und die für den Standort der Deponie Hamberg durchgeführte fortlaufende Bilanzierung der Massen und Aktivitäten belegt, dass das Dosiskriterium nach § 31 Abs. 2 StrlSchV für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage eingehalten wird.
4. Gemäß Nebenbestimmung 2 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des KKP, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, der Zulassung des UM ggf. im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß Änderungsordnung des KKP. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
5. Die entsorgungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg sind gesetzlich verpflichtet, zur Beseitigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV freigegebene Abfälle auf ihren Deponien anzunehmen. Diese Abfälle sind keine radioaktiven Stoffe im Sinne der StrlSchV, sondern konventionelle Abfälle, bei deren Entsorgung auf den Deponien keine besonderen Vorgaben im Vergleich zu anderen Abfällen zu beachten sind. Um dennoch Vorbehalten und Ängsten sowie zwar extrem unwahrscheinlichen aber theoretisch vorstellbaren Missbrauchsfällen zu begegnen, wurde die Handlungsanleitung des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg vom 04.08.2015 entwickelt. Mit dieser Handlungsanleitung stellen die kommunalen Deponiebetreiber sicher, dass beim Umgang mit für die Beseitigung freigegebenen Abfällen auf den Deponien dem Bevölkerungs-, Umwelt- und Arbeitsschutz auf höchstem Niveau Rechnung getragen wird. Diese Handlungsanleitung hat die Antragstellerin in der Verfahrensbeschreibung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien

in Baden-Württemberg umgesetzt. Diese Verfahrensbeschreibung ist in der P-BAW-130 als mitgeltende Unterlage genannt und wird zusätzlich durch Nebenbestimmung 3 verbindlich. Das UM hat mit seinem Schreiben vom 05.10.2020 die TÜV SÜD ET ebenfalls mit Tätigkeiten beauftragt, die im Zuge des Verfahrensablaufs der Freigabe nach diesem Bescheid gemäß Handlungsanleitung durch den atomrechtlich zugezogenen Sachverständigen abzuwickeln sind.

Mit dem Gutachten des Öko-Instituts e.V. vom 15.11.2016 zu möglichen radiologischen Folgen der Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV (alt) bei der Nachnutzung einer Deponie in der Nachsorgephase und in der Zeit nach der Entlassung aus der Nachsorge wurde dargelegt, dass auch bei einer Nachnutzung einer Deponie (z. B. landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung) für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

6. Gemäß Nebenbestimmung 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.
7. Gemäß Nebenbestimmung 5 ist die Anlieferung eines Entsorgungsloses dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die vom UM durchgeführte Bilanzierung für die Deponie Hamberg auf aktuellem Stand ist und die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage jederzeit eingehalten ist.
8. Gemäß Nebenbestimmung 6 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nummer 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid

9. Durch Nebenbestimmung 7 wird eine Pflicht zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks auf der regulatorischen Ebene unterhalb dieses Bescheides, den Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage, festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 8
10. Gemäß Nebenbestimmung 8 behält sich das UM gemäß § 33 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwideruf dieses Bescheides handelt, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheids die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält und somit nur Material auf die Deponie Hamberg gelangt, für das das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Absatz 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.
11. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt A und C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
12. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 0.1 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 05.10.2020 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. 